GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE

Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
email: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: http://www.perwang.at

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

am 25.01.2024

Zl. 004/1 – 1/2024
1. öffentliche Gemeinderatssitzung 2024

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. am Donnerstag, 25.01.2024, Beginn um 19:30 Uhr, im Kultursaal des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Reinhard Sulzberger (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Robert Eidenhammer (ÖVP)
3. GR Isabella Pötzelsberger (SPÖ)
4. GR Angela Eidenhammer (ÖVP)
5. GR Roman Bader (PULS)
6. GR Karin Kappacher (ÖVP)
7. GV Waltraud Breckner (SPÖ)
8. GR Johannes Pötzelsberger (ÖVP)
9. GR Sabine Pichler (ÖVP)
10. GR Klaus Doppler (PULS)
11. GR Markus Helminger (ÖVP)
12. GR Anita Hillerzeder (SPÖ)
13. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Gemeindehomepage öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 11.12.2023 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Voranschlag 2024 inkl. MFP 2024 – 2028 sowie Prioritätenreihung der zukünftigen investiven Vorhaben; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 sowie der MFP 2024 – 2028 erstellt und jedem Gemeinderat übermittelt wurde.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit sieht wie folgt aus:

Finanzierungsrechnung	**MVAG-KZ**	**Einzahlungen 2024**	**Auszahlungen 2024**
Operative Gebarung	31/32	2.679.700,00	2.577.200,00
Investive Gebarung	33/34	184.600,00	260.600,00
Finanzierungstätigkeit	35/36	0,00	49.500,00
Zwischensumme		**2.864.300,00**	**2.887.300,00**
-abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5		234.600,00	257.600,00
Summe		**2.629.700,00**	**2.629.700,00**
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		**0,00**	

Der Vorsitzende erklärt, dass es sehr erfreulich ist, dass es wiederum geschafft wurde, den Voranschlag 2024 ohne fremde Hilfe ausgeglichen gestalten zu können. Leider konnten die MFP-Jahre 2025 bis 2028 nicht mehr ausgeglichen erstellt werden. Die nächsten Jahre werden aus heutiger Sicht wieder schwieriger.

Der Schriftführer erläutert sodann den Voranschlag im Überblick. Er erklärt weiters, dass sämtliche Härteausgleichsfonds-Kriterien eingehalten wurden, da um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds 2 (Ansparmittel zur Eigenmittelvorsorge für künftige investive Vorhaben) angesucht wird, da kein Überschuss in der laufenden Gebarung dazu bleibt.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass für die zukünftigen investiven Vorhaben eine Prioritätenreihung vorzunehmen ist und schlägt folgende Reihung vor:

1. Alternative Heizformen für die Gemeindegebäude
2. FF-MTF-Fahrzeug, Ersatzbeschaffung
3. Sanierung Sportheim
4. Veranstaltungssaal

Mit dieser Reihung erklären sich die anwesenden Gemeinderatsmitglieder einverstanden.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende **den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 mit MFP 2024-2028, so wie sie vorliegen, samt Prioritätenreihung zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2024

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass jedes Jahr ein Kassenkreditvertrag abzuschließen ist. Es handelt sich hier um jenen Betrag, den die Gemeinde beim Girokonto überziehen darf.

Die Höhe des Kassenkredites ist mit 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gesetzlich geregelt und beträgt somit € 650.000,00. Auf die Möglichkeit der Erhöhung auf bis zu 33,3 % wird verzichtet.

Aufgrund der Härteausgleichsrichtlinien wurde der Kassenkredit ausgeschrieben. Es wurden 4 Banken angeschrieben, von 3 wurde an Angebot abgegeben. Bei genauer Betrachtung ist hier die Raika Perwang Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,75 % auf den 3-Monats-Euribor unter Miteinberechnung der Kontoführungsgebühren und sonstigen Entgelten.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Kassenkreditvertrags-Entwurf für das Jahr 2024 zur Gänze.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzend den **Antrag, den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2024 an die Raika Perwang zu vergeben und den vorliegenden Vertrag dazu abzuschließen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Festlegung der Verbotszone für Volksbegehren

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass (wie bei Wahlen) auch für Volksbegehren Verbotszonen festzulegen sind. Hier gelten die Bestimmungen der NRWO sinngemäß.

Die Verbotszone wird für das Gebäude des Eintragungslokales sowie für einen Umkreis um das Gebäude bestimmt. Diese Aufgabe kommt für Volksbegehren dem Gemeinderat zu. In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen verboten (ausgenommen jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen). Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten jeweils im Eintragungszeitraum. Jede Gemeinde hat ortsüblich durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokales die Verbotszone selbstständig kundzumachen.

In der anschließenden Diskussion wird eine Verbotszone im Umkreis von 10 m um das Gemeindeamt Perwang a.G. vereinbart.

Daraufhin stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verbotszone für Volksbegehren mit einem Umkreis von 10 Metern um das Gemeindeamt Perwang a.G. festzulegen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Neuerlassung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen die Geschäftsordnung für den Personalbeirat neu zu erlassen ist. Dazu wurde vom Land Oö ein Muster ausgearbeitet, welches angepasst an die Gemeinde Perwang a.G. übernommen werden kann.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den vorliegenden Entwurf und erklärt die wesentlichen Punkte.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die vorliegende Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Perwang a.G. wie folgt zu beschließen:**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25.01.2024, mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Perwang am Grabensee erlassen.

Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Perwang am Grabensee

§ 1
Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.

(2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

(3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2
Tagesordnung

(1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.

(2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3
Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4
Vorsitz

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.

(2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5
Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6
Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7
Berichterstattung; Anträge

(1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
(2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8
Wechselrede

(1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
(2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
(3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
(4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9
Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
c) auf Schluss der Rednerliste;
d) auf Schluss der Debatte;
e) auf Vertagung;
f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10
Abstimmung

(1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11
Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. *Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;*
2. *den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;*
3. *die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);*
4. *die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;*
5. *sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.*

(2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.

(5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12
Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
(2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
(3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

§ 13
Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Perwang a.G. vom 06.02.2003 außer Kraft.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Neuerlassung der FF-Tarifordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass aufgrund der Indexanpassung die FF-Tarifordnung neu zu erlassen ist. Dazu wurde vom Land Oö ein Muster ausgearbeitet, welches angepasst an die Gemeinde Perwang a.G. übernommen werden kann.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den vorliegenden Entwurf und erklärt die wesentlichen Punkte.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die vorliegende FF-Tarifordnung für Perwang am Grabensee wie folgt zu beschließen:**

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25.01.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Perwang am Grabensee erlassen wird.*

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:
1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von

drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4
Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5
Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruchs

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8
Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 26.01.2017 außer Kraft.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen[1] pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr[2] pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[3]
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechselladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechselladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechselladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00

[1] nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

[2] zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

[3] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[4]
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[5]
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

[4] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[5] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[6]
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[7]
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

[6] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[7] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[8]
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[9]
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

[8] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[9] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[10]
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[11]
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[12]
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20

[10] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[11] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[12] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter[13]

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.[14]
14.02	Pölzmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.[15]
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

[13] Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „**zB** Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl **usw.**").

[14] Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

[15] Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, dass es bei der Nachmittagsbetreuung der Volksschule zu Problemen gekommen ist, da der bisherige Betreuer des Freizeitteiles gekündigt hat und kein entsprechendes Ersatzpersonal durch das Hilfswerk gefunden werden konnte. Dankenswerterweise hat sich Fr. Maislinger Alex bereit erklärt übergangsweise bis zu den Semesterferien dies zu übernehmen. Bis dahin sieht sich das Hilfswerk im Stande das notwendige Personal wieder zur Verfügung stellen zu können.

-.-

Zum Sportheim erklärt der Vorsitzende, dass ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben wurde, damit den Einwänden der Nachbarn diesbezüglich entsprochen werden kann und die weitere Vorgangsweise koordiniert werden kann.

-.-

Zur Heizungsumstellung erklärt der Vorsitzende, dass hier der Haustechnikplaner den Auftrag bekommen hat, die Durchführbarkeit von einer Grundwasser-Sonden-Wärmepumpe für alle 5 Gebäude (Volksschule, Turnsaal, Kindergarten, Schneyerhaus und Gemeindeamt) mit einer Heizzentrale und im Gegensatz dazu Einzellösungen mit Luftwärmepumpen für diese Gebäude zu berechnen.

-.-

Bezüglich Trinkwasserversorgungskonzept erklärt der Schriftführer, dass es sich nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachverständigen beim Amt der Oö Landesregierung um eine Empfehlung handelt und nicht um eine Verpflichtung. Aus seiner Sicht macht das jedoch für unsere Gemeinde nicht wirklich Sinn. Es handelt sich hier lediglich um eine Ist-Bestandsaufnahme und es z.B. keine Notversorgung bei Wassermangel inkludiert. GR Klaus Doppler erklärt, dass er das nicht als Pflichtveranstaltung sieht, sondern dass die Gemeinde hier agieren soll um nicht später vielleicht reagieren zu müssen.

-.-

Zum Spielplatz Oberröd erklärt der Vorsitzende, dass die TÜV-Abnahme erfolgt ist und der Sand für die Sandkiste bestellt ist. Wir warten noch auf die wärmere Jahreszeit, dann kann die Begrünung durchgeführt werden und dem Spielvergnügen steht nichts mehr im Wege. Zum Wasser- bzw. Matschbereich erklärt GR Angela Eidenhammer, dass der Abflussquerschnitt hier sehr klein erscheint, dies sollte beobachtet werden, damit es nicht zu Verstopfungen kommt.

-.-

Zum Verkehrskonzept erklärt der Vorsitzende, dass wir hier nicht wirklich weitergekommen sind aber nach den letzten Medien-Berichten zufolge spielt die Zeit für uns, da die gesetzliche Lage dahingehend geändert werden soll, dass 30 kmH-Zonen bzw. Beschränkungen im Ortsgebiet wesentlich leichter umsetzbar sein sollen. GR Klaus Doppler erklärt, dass das aber nur für Gemeindestraßen gelten soll und bei uns aber auch eine Landesstraße betroffen ist. Es wäre seiner Meinung nach an der Zeit die Sache in die Hand zu nehmen und zumindest Teile davon selbst zu verordnen. Der Vorsitzende erklärt dazu, dass im Gemeinderat einstimmig ein Gesamt-Verkehrskonzept beschlossen wurde und dies nun bei der BH Braunau liegt und er es nicht für klug findet dies jetzt aufzuschnüren.

-.-

Bezüglich Defibrillator erklärt der Vorsitzende, dass für das Strandbad ein Gerät bestellt wurde wie von der Wasserrettung gewünscht. Es soll vom Roten Kreuz dazu eine Einschulung für alle Interessierten erfolgen.

-.-

Bezüglich Agenda-Schautafeln erklärt der Vorsitzende, dass hier der Auftrag an den Bauhof übergeben wurde diese zu entfernen. Es wurden im Gegenzug 2 Stück stabile Anschlagtafeln angeschafft, welche beim Strandbad bzw. beim Kinderspielplatz in Oberröd aufgestellt werden und für die Gemeinde bzw. die Vereine zur Verfügung stehen.

-.-

Von der Gemeinde Lengau wurde uns ein Schreiben übermittelt, dass hier Essen auf Rädern ab Ende Frühjahr 2024 angeboten wird. Dieses Schreiben wurde bereits der Zeitbank übermittelt, da hier Angebote dazu gestellt werden. Weiters erklärt der Vorsitzende, dass von der Gemeinde Palting im Zuge der Volksschul-Sanierung angedacht wird eine Ausspeisungsküche zu errichtet, wenn die Nachfrage groß genug ist. Auch dazu haben wir unser Interesse bekundet, da für Kindergarten und Volksschule viele Portionen täglich benötigt werden. Dies soll in den nächsten Jahren bei genügend Nachfrage umgesetzt werden. Dies kann über die Gemeindezeitung ausgeschrieben werden.

-.-

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass in den letzten Tagen von einem Gemeindebürger an alle Gemeinderatsmitglieder ein E-Mail ergangen ist zu welchen er kurz Stellung nehmen möchte.
Es wurde die Gemeinde der illegalen Weitergabe von personenbezogenen Daten im Zuge der Erstellung des Ortsplanes bezichtigt. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass selbstverständlich im Vorfeld dieser Aktion sich über die rechtliche Situation erkundig wurde und uns mittlerweile auch schriftlich bestätigt wurde, dass hier keine illegale Datenweitergabe vorliegt. Es ist seit Jahren üblich einen analogen Ortsplan mit Hilfe von Sponsoren zu erstellen. Diese Karten sind sehr gefragt und beliebt bei unseren Gästen am Strandbad sowie auch bei den Wanderern und auch bei Personen, die im Gemeindeamt vielleicht einfach nur nach dem Weg fragen. Es wollen noch die wenigsten alles in digitaler Form, die meisten wollen einen Papierplan und darauf reagieren wir.
Auch wurde die Gemeindehomepage wieder einmal angesprochen bzw. kritisiert. Dazu kann erwähnt werden, dass auch hier bereits seit einiger Zeit gemeinsam mit der Gemdat daran gearbeitet wird, diese auf das neue Layout umzustellen. Dazu muss aber gesagt werden, dass die Informationen, die dort enthalten sind sich deshalb nicht ändern, lediglich optisch der Zeit angepasst werden. Dies erfordert allerdings Zeit und Geld.
Bezüglich der Schülerfreifahrten erklärt der Vorsitzende, dass die Fahrten unter 2 km durch die Finanzlandesdirektion eingestellt wurden. Das wurde auch schon des Öfteren im Gemeinderat besprochen. Im anschließenden Schuljahr konnten wir den Transport nochmals durchführen, da der Zeitraum für die Eltern zu kurz war, da uns dies erst in den Sommerferien mitgeteilt wurde. Dafür wurden auch € 10.000,-- von der Bildungsabteilung des Landes Oö zugeschossen. Auch von den Eltern mussten hier Beiträge eingefordert werden. Die restlichen Kosten mussten von der Gemeinde gestemmt werden. Dies kann im Hinblick auf das immer knapper werdende Budget definitiv nicht mehr finanziert werden noch dazu ohne Mithilfe des Landes. Wir haben ja gerade in dieser Sitzung das Budget und den Mittelfristigen Finanzplan für die nächsten 5 Jahre besprochen bzw. beschlossen und wissen um die fehlenden Mittel. Weiters erklärt der Vorsitzende dazu, dass nach vielen Gesprächen mit den Eltern es komischerweise ganz wenig Beschwerden dazu gegeben hat. Viele waren sogar froh, dass die Kinder in der Früh etwas frische Luft bekommen und somit viel aufmerksamer im Unterricht sind.

-.-

Auf Anfrage von GR Isabella Pötzelsberger erklärt der Vorsitzende, dass er sich darum bemühen wird, dass bei der Oberröder Kreuzung wiederum regelmäßig und vermehrt Polizeikontrollen durchgeführt werden.

-.-

Auf Anfrage von GV Waltraud Breckner erklärt der Vorsitzende, dass die Firma Rauter jetzt das gesamte Gemeindegebiet mit Glasfaser versorgt. Der Glasfaserverbund hat sich gänzlich von Perwang verabschiedet. Ein Ausstieg aus diesem Verbund muss überlegt werden. Der Vorsitzende erklärt weiters, dass Hr. Rauter vor kurzem am Gemeindeamt vorstellig war und erklärt hat, dass noch im Frühjahr die restlichen Bauarbeiten vom Vorjahresprogramm fertiggestellt werden und dann ab Juni wieder weitergeplant bzw. gebaut wird.

-.-

Auf Anfrage von GR Roman Bader erklärt der Vorsitzende, dass er bezüglich Park&Ride Parkplatz mit dem Landwirt nach wie vor in Verhandlung ist aber noch keine Entscheidung getroffen werden konnte.
Bezüglich Anfrage Tourismustafel beim Hauer erklärt der Vorsitzende, dass das mit dem analogen Ortsplan mitgemacht wird.
Im Zuge der Installation des Defibrillators erklärt GR Bader, dass über die Einführung bzw. Gewinnung von First Responder Personen in der Gemeinde nachgedacht werden sollte.

Zum Stand Flächenwidmungsplan wird erklärt, dass hier noch auf die Hochwasserlinien gewartet werden muss. Anschließend kann dieser finalisiert werden. Darauf aufbauend kann auch ein Bebauungsplan erstellt werden.
GR Bader regt an sich über den Leerstand beim Kirchenwirt Gedanken zu machen, wie dieses Objekt für den Ortskern attraktiv genutzt werden kann. Dazu schlägt der Vorsitzende vor, dass dazu alle GR-Mitglieder darüber nachdenken sollen bzw. Ideen bis zur nächsten GR-Sitzung sammeln.

-.-

GR Angela Eidenhammer erklärt, dass der Schulweg von Unterröd nach Oberröd durch den massiven Verkehr doch ziemlich gefährlich ist und hier bei der Kuppe bzw. dem Carport eine Gefahrenquelle entstanden ist.

-.-

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 21:10 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

-.-

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:	Der Schriftführer:
(BGM Reinhard Sulzberger)	*(AL Gerhard Stabauer)*

~~Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.~~
~~(§ 54 Abs.4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)~~

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2024 aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/~~nachstehende~~ Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion:	Für die SPÖ-Fraktion:	Für die PULS-Fraktion:
(GR Manfred Höflmaier)	(GR Isabella Pötzelsberger)	(GR Klaus Doppler)
(Stv. GR Karin Kappacher)	(Stv. GV Waltraud Breckner)	(Stv. GR Roman Bader)